

Die Mühle im Schwan

Ein uns heute sonderbar anmutendes Recht aus alter Zeit war der sogenannte Mühlenbann, eine Rechtsinstitution, die in unserer Gegend noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bestand. Diese Banngerechtigkeit verpflichtete die Bürger und Einwohner einer Stadt- oder Landgemeinde, nur in einer bestimmten Mühle, der Bannmühle, ihr Korn mahlen zu lassen. Die Müller durften auch nur das Korn von den im Mühlenbannbezirk wohnenden „Mahlgenossen“ zum Mahlen annehmen. Durch das 15. Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg, zu dem auch die Mairie (Bürgermeisterei) Dinslaken gehörte, wurden diese alten Rechte abgeschafft, denn es hieß im 16. Artikel dieses Gesetzes aus dem Jahre 1811:

Es ist abgeschafft:

1. das Recht, die Einwohner zu zwingen, zur Mühle zu kommen,
2. jedem anderen zu untersagen, in dem Bannbezirke Mühlen zu erbauen,
3. die benachbarten Müller zu verhindern, in dem Bannbezirke ihr Gewerbe zu treiben.

Auf dieses Gesetz berief sich auch der Bauer Borgard Tofahrn aus der Kommune Hamborn, die damals noch zur Bürgermeisterei Dinslaken gehörte, und beantragte am 25. 10. 1811 bei dem Präfekten des Rhein-Departements in Düsseldorf die Genehmigung zum Bau einer Korn-Wassermühle in der Bauernschaft Aldenrade. Wir können uns heute eines Lächelns nicht erwehren, wenn wir die Eingabe des Bauern an die hohe Obrigkeit lesen.

Hamborn, den 25. Octbr. 1811.

Untertänigste Bitte des Ackermannes Borgard Tofahrn um Erbauung einer Korn-Wassermühle in der Bauernschaft Aldenrath, Kirchspiels Walsum, unweit dem Schwanen.

Hochgeborner Herr Graf!

Hochgebietender Herr Präfekt, gnädigster Herr!

Bei meinem im eigenthümlichen Besitz habenden Hofe war seit undenklichen Zeiten eine Frei-Mahl-Gerechtigkeit. Niemand hatte das Recht mir zu zwingen, zur Mühle zu kommen, auch hatte ich das unbeschränkte Recht, zufolge der ich in Händen habenden Documenten und Urschriften, für meine eigene Consumption eine Mühle zu erbauen, habe dies aber bisher dahin gestellt seyn lassen, weil die mit vielen Kosten verknüpfte Anlagen in dieser Hinsicht nicht sehr zweckmäßig schienen, und glaubte ich auch, daß man es nicht als gut überlegt ansehen und mir vielleicht eine andere nicht wohlmeinende Absicht zu Schulden legen werde. Jetzt aber, da die alten Rechte durch das 15. Gesetz-Bulletin des Großherzogthums Berg abgeschafft sind, so habe ich auch dieses allerhöchste Gesetz und die darin für mich vortheilhaften Punkte in besten Gebrauch nehmen wollen. Zu Aldenrath, Kirchspiels Walsum, Mairie Dinslaken, unweit dem Schwanen habe ich eine Erbeigenthümliche Kathe, die sogenannte Kempkens Kathe liegen, dieser Kathe treibt die Mühlenbache dicht vorbei.

Unstreitig ist in keiner Gegend ein besseres und schicklicheres Local auszufinden, denn

Fürs 1-te liegt die nächste Korn-Wassermühle nach der oberen Seite zu Holten, und ist dieses wenigstens eine starke Stunde vom besagten Flecke; nach der unteren Seite ist gar keine Wassermühle vorhanden, und treibt die Bache einen Büchsen-Schuß von der gedachten Kathe im Rhein.

Fürs 2-te ist die nächste Windmühle circa 2 Stunden entfernt.

Fürs 3-te habe ich wenigstens 9 bis 12 Fuß Wasserfall.

— 4-te habe ich so viel und noch überflüssiges eigenthümliches Terrain, wo ich Deiche zum Wasserstauen anlegen kann.

— 5-te kann die Bache niemals so viel Anwachs kriegen, wo jemand den geringsten Schaden zugefügt werde, und endlich

— 6-te liegen die Mahlgenossen nahe dabei.

Aus angeführten Gründen werden Ew. Excellenz zu ermessen ruhen, daß ich wohl ein schickliches und mit Nutzen verknüpftes Local und auch gerechte Gründe zu einer Mühle zu bauen habe.

Da es nun jederzeit mein fester Vorsatz und ernstlicher Wille ist, gesetzt auch, daß das Gesetz die klarste Darstellung gebe, meinen vorgesetzten höchsten Behörden nicht vorbei zu gehen, so habe ich auch dieserhalb nicht umhin kommen können, Ew. Reichsgräfliche Excellenz um den baldigen Consens des in Rede stehenden Mühlenbaues unterthänigst zu bitten.

Jederzeit werde ich mich beeifern, die landesherrlichen Abgaben zu entrichten.

Mit der tiefsten Veneration ersterbend

Ew. Reichsgräflichen Excellenz
unterthänigster Knecht

Borgard Tofahrn

Der Antrag wurde genehmigt.

H. O.



Sprechen mit Kopfstimme

„Dat woll eck noch seggen“, sagte der Bauer, der nicht gern viel Worte machte, zu seinem Knecht, „wenn eck soo maak“ — und dabei warf er den Kopf etwas nach hinten — „dann het dat sovöll wie: komm mal her!“

„Jo, jo, dat es gut“, sagte der Knecht, „dat es ock minne Art, wenn eck dann soo maak“ — und er schüttelte mit dem Kopf — „dann het dat sovöll wie: eck komm niet!“